

A. Ruderordnung

§ 1

Ruderbetrieb

Die Leitung des Ruderbetriebes untersteht dem Vorstand, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Er hat die Verfügung über das Bootsmaterial und ist berechtigt, bei Verstößen gegen seine Anordnungen oder gegen die Ruderordnung Fahrten zu untersagen. Der Vorstand überträgt die Aufsicht während der festen Rudertermine Übungsleitern, Ruderwarten oder ähnlich qualifizierten Ruderern. Diese übernehmen auch die die Einteilung der Mannschaften und der Obleute während der Rudertermine.

Rudern darf nur, wer 1. Mitglied gemäß §§ 7, 9 und 10 der Satzung der KRG ist oder Mitglied der angeschlossenen Schülerruderriegen ist, 2. die Bedingungen des Deutschen Schwimmabzeichens erfüllt, 3. die Beitragspflicht erfüllt hat.

Bei allen Fahrten sind die Vereinsflagge und der Stander des Deutschen Ruderverbandes (DRV) sichtbar zu führen, soweit die Boote zur Anbringung eines Flaggenstockes eingerichtet sind.

§ 2

Obmann-/frau

Zum Führen eines Bootes ist nur berechtigt, wer die für diese Bootsklasse erforderliche Steuererlaubnis (siehe Anhang) vom Vorstand erhalten hat.

Es genügt, wenn dieser Ruderer, im Folgenden als Obmann bezeichnet, mit im Boot sitzt, d.h. er braucht nicht selbst zu steuern. Er ist vor der Fahrt zu benennen und im Fahrtenbuch kenntlich zu machen. Die Verantwortung für die Fahrt, Mannschaft und Boot liegt auf jeden Fall beim Obmann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Fahrt vor Antritt ins Fahrtenbuch eingetragen und nach Beendigung wieder ausgetragen wird sowie Boot und Zubehör gereinigt und ordnungsgemäß an ihren Platz gelegt werden.

Vor dem Zuwasserbringen des Bootes und bis zum Einbringen des Bootes in die Halle ist den Anweisungen des Obmanns in jedem Fall und sofort Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen seine Anordnungen hat der Obmann dem Vorstand zu melden.

§ 3

Sicherheit

Oberste Priorität hat die Sicherheit der Mannschaften. Sicherheit geht vor Schnelligkeit und Geschwindigkeit, d. h. es ist ein ausreichender Abstand zum Ufer, zu Kribben und anderen Hindernissen einzuhalten. Wenn Kribben überspült sind, sind diese im Zweifel zu umfahren. Das Fahren fußgesteuerter Boote erfordert besondere Umsicht und Sorgfalt, insbesondere ist das Fahrwasser ständig zu beobachten. Bei schwierigen Verhältnissen (unerfahrene Mannschaft, Hochwasser, unbekanntes Gewässer o.ä.) ist das Fahren mit Handsteuer steuermannslosen Booten vorzuziehen.

Allen Ruderern wird die Benutzung von Rettungswesten empfohlen. Der Verzicht auf dieses Hilfsmittel kann das eigene Leben und auch das der Mannschaft gefährden.

Rudern ohne Rettungsweste erfolgt in Kenntnis der damit verbundenen Risiken auf eigene Gefahr. Die Obleute sind auch berechtigt, die Mitnahme von Ruderern ohne Rettungsweste zu verweigern.

Verboten ist:

das Rudern bei Hochwasser (Marke 2), Dunkelheit, Eisgang, Sturm, Nebel oder Gewitter,

das Rudern vom Bootshaus aus, wenn die Hochwasserschutzmauer geschlossen ist,

das Befahren der Außenkurve in Rodenkirchen entlang der Bootshäuser,

Das Rudern unter -7° C.

§ 4 Bootsschäden

Grundsätzlich sind alle Schäden vom Obmann ins Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart zu melden. Kleinere Schäden (lockere Fußriemen, lockere Schrauben, ...) sind möglichst von der Mannschaft selbst zu beheben.

Der Vorstand hält sich einen Regress gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft in Fällen schuldhaft verursachter Schäden vor.

§ 5 Gäste

Gäste können von einem Mitglied mit Genehmigung des Ruderwartes eingeführt werden. Der Ruderwart oder von ihm Beauftragte weisen den Gast in die Regeln des Rudersportes ein, insbesondere, dass den Weisungen des Obmannes / der Obfrau unbedingt Folge zu leisten ist. Die Teilnahme des Gastes am Rudersport erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Ein Gast darf, soweit er nicht aktives Mitglied eines anderen Rudervereins ist, nur an maximal 5 Ausfahrten teilnehmen. Spätestens dann muss er dem Club als aktives Mitglied beitreten, wenn er noch weiterhin rudern will.

§ 6 Rennrudergerät / Otto Maigler See

Rennboote dürfen nur benutzt werden von Ruderern, die vom Vorstand, Ruderwarten, Übungsleitern hierzu explizit zugelassen sind.

Anfänger dürfen nur Kunststoff-Boote benutzen. Für diese ist auf dem Otto Maigler See keine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

§ 7 Wanderfahrten

Tages- und Wanderfahrten sind rechtzeitig vor Antritt der Fahrt auszuschreiben und vom Vorstand genehmigen zu lassen. Verantwortlich ist der Fahrtenleiter. Der Fahrtenleiter prüft die Liste der Fahrtteilnehmer und kann nach Abstimmung mit dem Vorstand einzelne Teilnehmer von der Fahrt ausschließen. Seine Anweisungen sind auf der Fahrt zu befolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben für diese Fahrten sind auf Anfrage in einer Abrechnung aufzuführen und zu belegen.

Die Auswahl der Boote treffen der Ruder- und Bootswart im Einvernehmen mit dem Fahrtenleiter.

§ 8 Ordnung und Instandhaltung

Die Instandhaltung der Bootshausanlage untersteht dem Hauswart, die des Rudergerätes dem Bootswart. Dem Hauswart obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Bootshalle und den Ankleideräumen.

Jedes Mitglied hat in allen Räumen des Bootshauses stets Ordnung zu halten. Der Hauswart ist berechtigt, sämtliche über eine längere Zeit im Bootshaus und den Umkleideräumen sowie den Duschräumen umherliegende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. An vom Vorstand angesetzten Arbeitswochenenden/-tagen ist nach Möglichkeit teilzunehmen.

§ 9 Ruderkleidung

Jedes Mitglied ist angehalten, zum Rudern folgende einheitliche Sportkleidung zu tragen. Blaue Hose, Trikot kurzärmelig oder Ruderhemd ärmellos, weiß mit weißem Stern auf blauem Grund, in der kühleren Jahreszeit dunkelblaue Sportbekleidung.

Aktuelle Sport- und Trainingskleidung kann gegebenenfalls beim Verein erworben werden.

Anhang zur Ruderordnung

Richtlinien für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Ruderbootes in der Kölner Rudergesellschaft 1891 e.V.

Gesetzliche Grundlagen

Die Binnenschifffahrts-Straßenordnung und die Rheinschifffahrts-Polizei-Verordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung unseres Sportes vor der Haustüre. Sie schreiben zwingend auch für Kleinfahrzeuge -unter diese Rubrik fallen die Ruderboote- einen Schiffsführer vor. Dieser wird in der Rudersprache Obmann/-frau genannt und muss geeignet sein. Da bislang für Ruderboote keine amtliche Führerscheinplicht besteht, wird durch nachfolgende Richtlinien geregelt, wer ein Boot der KRG führen darf.

Obmann

Zum Führen eines Bootes ist nur berechtigt, wer die für diese Bootsklasse erforderliche Steuererlaubnis vom Vorstand erhalten hat. Es genügt, wenn dieser Ruderer, im Folgenden als Obmann bezeichnet, mit im Boot sitzt, d.h. Er braucht nicht selbst zu steuern. Die Verantwortung für die Fahrt, Mannschaft und Boot liegt auf jeden Fall beim Obmann.

Umfang und Voraussetzungen der Steuererlaubnis

Die Steuererlaubnis kann auf 2 Wegen erworben werden.

1. Vereinsinterne Ausbildung

Der Vorstand erteilt die Steuererlaubnis in der Regel nur an erfahrene Ruderer. Als erfahren gilt ein Ruderer, wenn er 2000 km in mindestens 100 Ausfahrten absolviert hat. Davon hat dieser Ruderer steuernd an mindestens 10 vereinsinternen Ausfahrten nebst Prüfungsfahrt teilzunehmen. Theoretische Kenntnisse im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlungen des DRV sind in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nachzuweisen.

2. Externe Ausbildung

Ist der Ruderer im Besitze eines amtlichen Schiffs-/ Bootsführerscheines, oder hat er erfolgreich an der Rhein-Steuermanns-Prüfung beim Nordrhein-Westfälischen Ruderverband oder ähnlichen Institutionen teilgenommen, kann der Vorstand die Steuererlaubnis erteilen, sofern der Ruderer 1000 km in mindestens 40 Ausfahrten, davon 10 steuernd, absolviert hat.

Die Steuererlaubnis kann auf bestimmte Bootsgattungen und Boote beschränkt werden.

Die Steuererlaubnis erteilt jeweils der Vorstand auf einer Vorstandssitzung. Bei der Erteilung der Steuererlaubnis muss zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen die persönliche Eignung des Ruderers berücksichtigt werden.

Obleute 2018

Name Ruderer/in	Boote handgesteuert		Boote fußgesteuert	
	1'er bis 4'er	1'er bis 8'er	1'er bis 3'er	1'er bis 5'er
Bartelt, Ulrich	X			X
Becker, Peter	X			
Breuer, Hans	X			
Drewes, Susanne	X		X	
Falderbaum, HG		X		X
Hellwig, Antje	X			
Kleefuß, Rolf	X			
Kersten, Udo	X			X
Langen, Michael	X			X
Neuleuf, Ursula	X			
Niekisch, W.		X		X
Petzl, Georg	X			X
Reiß, Christoph	X			X
Reusch, Joachim	X			X
Sagemühl, Dirk		X		
Schatzmann, Jörg	X			X
Schützler, Werner	X			X
Seidensticker, A.	X		X	
Siebert, HM	X			
Wallau, Alfred	X			X
Willpütz, Willi	X			

C. Krafraumordnung

Benutzungsordnung für den Kraft- und Ergometerraum

1. Das Betreten des Krafraums und die Nutzung der Geräte ist **nur Mitgliedern der KRG 1891** erlaubt.

Vereinsfremden ist das Betreten des Krafraums **nicht** gestattet. Wer sich unerlaubt hier aufhält, macht sich wegen Hausfriedensbruchs strafbar und muss mit entsprechender Ahndung rechnen.

2. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Geräte nur unter Aufsicht eines Übungsleiters gestattet.

3. Jeder Benutzer der Kraftsportgeräte und der Ergometer hat sich in das ausliegende Anwesenheits- und Mängelbuch einzutragen.

4. Der Trainingsraum kann von den Mitgliedern genutzt werden:

- wochentags bis 22.00 Uhr

- Samstag, Sonntag bis 20.00 Uhr

Ausnahmen gibt es nur nach Absprache mit dem Vorstand.

5. Wird der Raum in den Sommermonaten für die Übernachtung von Gastruderern benötigt, ist die Nutzung nur bis 18:00 Uhr möglich. Die Termine werden am Weißen Brett und hier bekannt gegeben.

6. Hantelscheiben, Kurzhanteln und alle Geräte sind nach der Benutzung an ihren Platz zu räumen.

7. Mitgebrachte Gegenstände (Flaschen, Verpflegung, Papier, Kleidung usw.) müssen entsorgt bzw. wieder mitgenommen werden.

8. Die Lautstärke der Musikanlage ist auf Zimmerlautstärke zu regeln, sodass weder Familie Bertelsmann in der Wohnung nebenan noch die Übungsgruppen in der angrenzenden Turnhalle gestört werden. Aufgrund des Mietvertrages mit der Stadt Köln können die Übungsgruppen in der Turnhalle auch das Abschalten der Musikanlage verlangen.

9. Beim Verlassen des Raumes sind alle Fenster zu schließen.

10. Die KRG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Geräte oder durch Verstoß gegen diese Ordnung entstehen. Die Nutzung des Kraft- und Ergometerraumes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

11. Schwere oder häufige Verstöße gegen diese Ordnung führen zu einem zeitlich beschränkten oder auch dauernden Nutzungsverbot.

12. Den Anordnungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.

Die bisherige Nutzungsordnung wird durch diese Neuregelung abgelöst.

Köln, im Februar 2016

Der Vorstand